

STADTGEMEINDE EGGENBURG

Verw.Bez. Horn
Kremser Straße 3
3730 Eggenburg

Bearbeiter
Hr. Mayrhofer

(02984) 3501 Klappe
Durchwahl 27

Zahl

Datum
14.12.2007

Betrifft:

Gebietsabgrenzungsverordnung für die Kurzparkzone in Eggenburg,
Bewohnerparkzonen „I“, „II“ und „III“

Verordnung

Aufgrund der §§ 43 Abs. 2a und 25 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Stadtgemeinde Eggenburg verordnet:

I. Abschnitt: Bewohnerparkzone „I“

§ 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone „I“, dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für die Benützung der im § 2 angeführten nahegelegenen Kurzparkzone beantragen können, umfasst folgende Straßen, Gassen und Plätze:

- Hauptplatz
- Grätzl
- Kremserstraße
- Rathausstraße

§ 2 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Benützung der Kurzparkzonenstellflächen in den nachstehend angeführten Straßenzügen laut den Richtlinien „A“ (siehe Anhang) beantragen:

- Hauptplatz (ausgenommen linke und rechte Winterzeile, Bereich um den Adlerbrunnen, Hauptplatz 28 - 31)
- Grätzl
- Kremserstraße
- Rathausstraße

§ 3 Hilfsmittel zur Kontrolle

(1) Als Hilfsmittel zur Kontrolle der erteilen Ausnahmegewilligung von der im § 2 angeführten Kurzparkzonenregelung wird die Parkkarte nach dem Muster der Anlage A festgelegt, wobei diese im Format A5 auf blauem Karton mit schwarzer Schrift herzustellen ist.

(2) Die Parkkarte ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe und durch diese erkennbar anzubringen.

II. Abschnitt: Bewohnerparkzone „II“

§ 4 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone „II“, dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für die Benützung der im § 5 angeführten nahegelegenen Kurzparkzone beantragen können, umfasst folgende Straßen, Gassen und Plätze:

- Baptist-Stöger-Platz
- Bürgerspitalgasse
- Klostersgasse
- Schulgasse

§ 5 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 4 beschriebenen Gebietes können die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Benützung der Kurzparkzonenstellflächen in den nachstehend angeführten Straßenzügen laut den Richtlinien „B“ (siehe Anhang) beantragen:

- Baptist-Stöger-Platz
- Bürgerspitalgasse
- Klostersgasse
- Schulgasse

§ 6 Hilfsmittel zur Kontrolle

(1) Als Hilfsmittel zur Kontrolle der erteilen Ausnahmegewilligung von der im § 5 angeführten Kurzparkzonenregelung wird die Parkkarte nach dem Muster der Anlage B festgelegt, wobei diese im Format A5 auf grünem Karton mit schwarzer Schrift herzustellen ist.

(2) Die Parkkarte ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe und durch diese erkennbar anzubringen.

III. Abschnitt: Bewohnerparkzone „III“

§ 7 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone „III“, dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für die Benützung der im § 8 angeführten nahegelegenen Kurzparkzone beantragen können, umfasst folgende Straßen, Gassen und Plätze:

- Burggasse
- Judengasse
- Kirchenplatz
- Pfarrgasse

§ 8 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 7 beschriebenen Gebietes können die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Benützung der Kurzparkzonenstellflächen in den nachstehend angeführten Straßenzügen laut den Richtlinien „C“ (siehe Anhang) beantragen:

- Judengasse
- Kirchenplatz
- Pfarrgasse

§ 9 Hilfsmittel zur Kontrolle

(1) Als Hilfsmittel zur Kontrolle der erteilten Ausnahmegewilligung von der im § 8 angeführten Kurzparkzonenregelung wird die Parkkarte nach dem Muster der Anlage C festgelegt, wobei diese im Format A5 auf weißem Karton mit schwarzer Schrift herzustellen ist.

(2) Die Parkkarte ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe und durch diese erkennbar anzubringen.

IV. Abschnitt: Besondere Zonenzuweisung

Die Behörde kann einem Bewerber um eine Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 bei nachgewiesenen besonderen örtlichen Verhältnissen entgegen den Bestimmungen der §§ 2, 5 und 8 dieser Verordnung auch eine andere Bewohnerparkzone zuweisen.

V. Abschnitt: Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.

Alle bisherigen Verordnungen treten mit 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat der Stadt Eggenburg in seiner Sitzung vom 13.12.2007 beschlossen.

Kund gemacht an der Amtstafel von 14.12.2007 bis 18.01.2008.

Ergeht an:

1. Gendarmerieposten Eggenburg
3. Amtstafel zum sechswöchigen Aushang
4. Amtsblatt
5. Akt

Anhang A, B und C

Richtlinien für Bewohnerparkzone I, II u. III

Der Bürgermeister

(Jordan Willibald)